

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30

Ausgegeben Oppeln, den 24. Juli 1908.

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nr. 30 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 279; Ausreichung der Zinsscheine Reihe VI Nr. 1—20 zu den Schuldverschreibungen der preuss. konfol. 3 $\frac{1}{2}$ %, vormals 4 $\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe von 1876—1879, S. 279; Kontrolle des Versicherungsweizens, S. 280; Polizeiverordnung, betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen, S. 280; Polizeiverordnung, betr. den Radfahrverkehr, S. 284; Beurteilung des Herrn Regierungspräsidenten, S. 286; Belegung der kath. Pfarrei Jelasno, Kreis Oppeln, S. 286; Chauffeergoll-Erhebung für Kraftfahräder im Kreise Ratibor, S. 286; desgleichen im Kreise Rattowitz, S. 286; Journeepreise für marschierende Heresabteilungen für den Monat Juni 1908, S. 286; Ermittlung des Urhebers einer in Friedrichswille, Kreis Tarnowitz, durch Sprengkörper verursachten Hausbeschädigung, S. 287; Enteignung einer Grundstücksparzelle in Beigwitz zum Bau eines Wärrerhauses an der Bahnstrecke Bieg-Neisse, S. 287; Ortschaftsinspektion der kath. Schulen in Halbendorf und Tarnau, Kreis Grottkau, S. 287; desgleichen der kath. Schulen in Friedewalde und Roskittin, Kreis Neuthen O.S., zu enteignenden Teilgrundstücke, S. 288; Ermittlung der Grundstücksgewinn für die Belastung des Grundstücks Nr. 1a Oppeln (Gaslampe Vorstadt) mit einer Dienstbarkeit zugunsten der städt. Kanalisationsanlage, S. 288; Auslösung von schließlichen Rentenbriefen, S. 288; Aufkündigung schließlicher Pachtbriefe, S. 288; Vorlesungsverzeichnis der Universität Breslau, S. 288; Aufkündigung einer Parzelle aus dem Gutsbezirk Stenowitz nach dem Fortigungsbesitz Rbnitz, S. 289; Statut für den Wegeverband Ludwigsdorf, Kreis Kreuzburg O.S., S. 289; Viehsteuhen, S. 290; Personalsnachrichten, S. 290; Belegung der Hauptlehrerstelle in Koschnieder, Kreis Lubinitz, S. 291.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

588. Die Nummer 30 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10910 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Wiedenkopf, vom 30. Juni 1908, und unter

Nr. 10911 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M., vom 4. Juli 1908.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

444. Bekanntmachung. Die Zinsscheine Reihe VI. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ %, vormals 4 $\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe von 1876—1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1918 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 6. Juni d. J. ab

ausgereicht, und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Dranienstraße 92/94,

durch die Königlich Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46 a,

durch die Preussische Zentral-Genossenschafts-

kasse in Berlin O2, am Zeughaufe 2, durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Mai 1908.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkens zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Königlichen Kreiskassen bezogen werden können.

Oppeln, den 3. Juni 1908.

Königliche Regierung,
Michaelis.

St. B. I. 1914.

storben: der Ober-Telegraphenassistent i. R. in Ratibor.

peln, 2. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personalveränderungen

der Königl. General-Kommission für
sien vom 1. April bis 1. Juli 1908.

genommen: Zivilanwärter Jodebsch in
II als Spezialkommissions-Bureauan-
Sohnschreiber Horoba als Generalkom-
Ranzleidiätar.

gestellt: Generalkommissions-Sekretär
als Sekretär bei der Königl. An-
Kommission in Posen.

rliehen: den Spezialkommissions-Sekre-
vilzeder und Bittner in Breslau je eine
fige Generalkommissions-Sekretärstelle,
Spezialkommissions-Sekretären Peipert in
Przeglazna in Gleiwitz I und Hühner-
bor II je eine Bureauvorsteherstelle bei
Spezialkommissionen in Glogau bzw. Gleiwitz
bzw. Ratibor II; dem Spezialkommissions-
diätar Matysik in Kreuzburg eine etats-
Spezialkommissions-Sekretärstelle; den
Herrn Kreisel in Görlitz und Cravath in
Glogau je eine etatsmäßige Vermessungs-
stelle.

standen: Spezialkommissions-Bureauan-
Weide in Gleiwitz I die Prüfung als
licher der polnischen Sprache.

ersetzt: die Landmesser Buhl von Reiffe
Breslau, Rath von Breslau nach Kreuzburg
abriel von Kreuzburg nach Leobischütz; die
Kommissions-Bureauanwärter Weide von
I nach Leobischütz und Heinrich von
II nach Görlitz; der Hilfszeichner Warfus
Kreuzburg nach Breslau.

ntlassen: Spezialkommissions-Bureaudiätar
erg in Leobischütz auf eigenen Antrag.

Personal-Veränderungen

irt der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

I. Amtsanwälte.

ufflich ernannt:

Lehrer a. D. Horstmann zu Muskau an
stelle des Amtmanns und Amtsvorstehers

Schulz zum Vertreter des Amtsanwalts bei
dem Amtsgericht zu Muskau,

2. der Förster Antikowsky zu Langenhof an
Stelle des Försters Paelegrin zum Ver-
treter des Amtsanwalts bei dem Amts-
gericht zu Bernstadt für die in den Forsten
des Forstamts Bernstadt, ausschließlich des
Reviers Wilhelminenort vorkommenden Zu-
widerhandlungen gegen das Forstdiebstahls-
gesetz vom 15. April 1878,
3. der Amts- und Gemeindevorsteher Cadura
in Niesky an Stelle des Obersekretärs
Klemmt zum Amtsanwalt bei dem Amts-
gericht in Niesky,
4. der Amtsgerichts-Sekretär Schmidt zu
Raumburg a./Du. an Stelle des Stabs-
arztes a. D. Dr. Klewe zum Vertreter des
Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Raumburg a./Du.,
5. der Bürgermeister Herberg zu Bauerwitz an
Stelle des Bürgermeisters Reiche zum Amts-
anwalt bei dem Amtsgericht in Bauerwitz,
6. der Oberförster Pergt zu Hugohütte OS.
bei Tarnowitz zum Vertreter des Amts-
anwalts bei dem Amtsgericht zu Tarnowitz
und Rattowitz für die in den Forsten der
Herrschaft Beuthen OS.—Siemianowitz im
Amtsgerichtsbezirk Tarnowitz und Halemba,
Radoschau und Bärenhof im Amtsgerichts-
bezirk Rattowitz vorkommenden Zuwider-
handlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz
vom 15. April 1878,
7. Stadtssekretär Wilhelm Krüger in Seiden-
berg D./R. zum Vertreter des Amtsanwalts
bei dem Amtsgericht zu Seidenberg D./R.

II. Mittlere Beamte.

Ernannt:

1. der Inspektionsgehilfe Starz von Goltzheim
in Tarnowitz zum Gefängnis-Inspektions-
assistenten in Görlitz,
2. der Inspektionsgehilfe Hödenborn in Tegel
zum Gefängnis-Inspektions-Assistenten in
Eiegitz.

Versezt:

der Gefängnis-Inspektions-Assistent Grohnert
in Görlitz nach Königsberg i. Pr.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30

Ausgegeben Oppeln, den 24. Juli 1908.

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nr. 30 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 279; Ausreichung der Zinscheine Reihe VI Nr. 1—20 zu den Schuldverschreibungen der preuss. konigl. 3½, vormals 4½ igen Staatsanleihe von 1876—1879, S. 279; Kontrolle des Versicherungsweizens, S. 280; Polizeiverordnung, betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen, S. 280; Polizeiverordnung, betr. den Radfahrverkehr, S. 284; Beurteilung des Herrn Regierungspräsidenten, S. 286; Belegung der kath. Pfarrei Jelasno, Kreis Oppeln, S. 286; Chauffeegoll-Erhebung für Kraftfahräder im Kreise Ratibor, S. 286; desgleichen im Kreise Ratowitz, S. 286; Fournagepreise für marschierende Heeresabteilungen für den Monat Juni 1908, S. 286; Ermittlung des Urheber einer in Friedrichswille, Kreis Tarnowitz, durch Sprengkörper verursachten Hausbeschädigung, S. 287; Enteignung einer Grundstücksparzelle in Belgowitz zum Bau eines Wärrerhauses an der Bahnstraße Bieg-Neiße, S. 287; Ortschulinspektion der kath. Schulen in Halbendorf und Tarnau, Kreis Grottkau, S. 287; desgleichen der kath. Schulen in Friedewalde und Groß-Briesen, Kreis Grottkau, S. 287; Ermittlung der Entschädigung für die zum Chauffeebau in Rokittitz, Kreis Neuthein D.S., zu enteignenden Teilgrundstücke, S. 288; Ermittlung der Entschädigung für die Belastung des Grundstücks Nr. 1a Oppeln (Goslawitzer Vorstadt) mit einer Dienstabart zugunsten der städt. Kanalisationsanlage, S. 288; Auslosung von Schlesischen Rentenbriefen, S. 288; Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe, S. 288; Vorlesungsverzeichnis der Universität Breslau, S. 288; Zugemeindung einer Parzelle aus dem Gutsbezirk Stenowitz nach dem Forstgutsbezirk Rhynitz, S. 289; Statut für den Wegeverband Ludwigsdorf, Kreis Kreuzburg D.S., S. 289; Viehsteuern, S. 290; Personalmeldungen, S. 290; Belegung der Hauptlehrerstelle in Kojchinieder, Kreis Lublitz, S. 291.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

588. Die Nummer 30 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10910 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Viebendorf, vom 30. Juni 1908, und unter

Nr. 10911 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M., vom 4. Juli 1908.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

444. Bekanntmachung. Die Zinscheine Reihe VI, Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3½, vormals 4½ igen Staatsanleihe von 1876—1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1918 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 6. Juni d. J. ab

ausgereicht, und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Dranienstraße 92/94,

durch die Königliche Gehebandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46 a,

durch die Preussische Zentral-Genossenschafts-

kasse in Berlin C2, am Zeughaus 2, durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzolllassen, Zolllassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Eintreibung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Mai 1908.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Königlichen Kreiskassen bezogen werden können.

Oppeln, den 3. Juni 1908.

Königliche Regierung,

Michaëlis.

K. B. I. 1914.

589. Vorkommnisse in neuerer Zeit veranlassen mich, die Runderlasse vom 26. Juni 1872 (M. Bl. Seite 272) und vom 10. Februar 1883 (M. Bl. Seite 38), betreffend das Verhalten der als Organe der öffentlichen Feuerversicherungs-Sozietäten tätigen bzw. mit einer polizeilichen Kontrolle in Bezug auf das Versicherungswesen betrauten Staats- und Gemeindebeamten, erneut in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 23. Juni 1908.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. von Rixing.

An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau.

I. b. 797.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, den 9. Juli 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage

Schimmelpfennig.

D. P. I. 6986.

Die Herren Landräte und die Magisträte werden auf obige Bekanntmachung hingewiesen. Die darin angezogenen Erlasse sind seinerzeit vom Herrn Oberpräsidenten direkt dorthin mitgeteilt worden.

Oppeln, den 20. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

J. H.

von Floeß.

I. c. VII. VI. 8311.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

590. Polizeiverordnung, betreffend

Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen. (Bewegliche Dampfessel und Motoren.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

A. Bewegliche Dampfessel.

Geltungsbereich der Polizeiverordnung in Bezug auf bewegliche Dampfessel.

§ 1. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle beweglichen Dampfessel unterworfen, soweit sie nicht vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellt sind oder zur Benutzung auf festen Schienenwegen (Lokomotivessel für Hauptbahnen, Nebenbahnen, Kleinbahnen, Privatanschlußbahnen, Pristessel in Eisenbahnwagen, Koksandrück-

maschinen, Kramwagen, Trockenbagger usw.) oder zur eigenen Fortbewegung ohne Schienenwege (z. B. Dampfplüge) oder für Dampfseerpriksen bestimmt sind.

Inbetriebnahme beweglicher Dampfessel.

§ 2. I. Die Besitzer der nach § 1 unter diese Polizeiverordnung fallenden beweglichen Dampfessel oder deren Stellvertreter haben der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer von jedem Zu- und Abgange der ihnen gehörigen, zum Betriebe bestimmten beweglichen Dampfessel binnen einer Woche schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Bei der Anzeige sind anzugeben:

1. die Verwendungsarten des beweglichen Dampfessels;
2. der Inhalt des Kesselschildes;
3. der Zeitpunkt und die Art der letzten im Revisionsbuche des beweglichen Dampfessels eingetragenen Untersuchung oder, falls an dem Kessel nach dem Revisionsbuche noch keine Untersuchung vorgenommen ist, der Zeitpunkt der Abnahme.

Bei Abgangsanzeigen ist außerdem anzugeben, in wessen Besitz der abgemeldete Kessel übergeht.

II. Soll ein beweglicher Dampfessel in dem Bezirk einer anderen Ortspolizeibehörde vorübergehend in Betrieb genommen werden, so ist dieser Behörde von dem Besitzer oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter vor der Eröffnung des Betriebs Anzeige unter Angabe der Stellen, an welchen der Betrieb stattfinden soll, zu erstatten.

Aufstellung der beweglichen Dampfessel.

§ 3. I. Der Betrieb und die Aufstellung gehetzter beweglicher Dampfessel innerhalb von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen mit leicht entzündlichem Inhalt ist verboten. Beträgt die zulässige Dampfspannung des Kessels mehr als 6 Atmosphären Ueberdruck oder das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der zulässigen Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30, so darf der Aufstellungsraum weder überwölbt sein, noch eine feste Balkendecke haben.

II. Der Betrieb und die Aufstellung gehetzter beweglicher Dampfessel in Anbauten von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen, die neben solchen mit leicht entzündlichem Inhalt liegen, ist nur gestattet, wenn eine feuerfichere Trennungswand vorhanden ist. Die übrigen Umfassungswände des Aufstellungsraums einschließlich der Türen sind mindestens auf 1,5 m über dem Fußboden feuerficher herzustellen. Letzterer muß gleichfalls feuerficher sein. Die Durchführung von Transmissionswellen durch die Trennungswand muß feuerficher abgedichtet werden. Treibriemen, welche durch solche Wände hindurchge-

führt werden sollen, sind mit Kästen zu umschließen, soweit sie in den Räumen mit leicht entzündlichem Inhalt laufen.

III. Der Schornstein beweglicher Dampfkessel, die innerhalb von Gebäuden betrieben werden, muß so hoch ins Freie geführt werden, daß seine Ausmündung bei weicher Bedachung anstoßender Gebäude mindestens 5 m, bei harter Bedachung mindestens 1,5 m über die Firsten der Dachflächen hinausragt. Brennbare Gegenstände müssen von metallenen Rauchröhren mindestens 0,5 m entfernt bleiben. Dieser Abstand kann bei der Durchführung durch das Dach auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt im Dache eine Verklebung erhält.

IV. Auf freistehende, provisorische Bretterschuppen zum Schutze beweglicher Dampfkessel finden sinngemäß die Bestimmungen des Absatzes III und die des Absatzes II dann Anwendung, wenn ihr Abstand von benachbarten Gebäuden mit leicht entzündlichem Inhalt oder weicher Dachung, von Schobern oder Mieten weniger als 5 m beträgt.

V. Bei der Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel außerhalb von Gebäuden sind nachstehende Entfernungen des Rauchrohrs und der zur Heizung dienenden Teile des Kessels einzuhalten:

- a) von Gebäuden mit feuergefährlichen Umfassungswänden und harter Dachung mindestens 1 m von der Traufkante, sofern die Gebäude keine leicht entzündlichen Gegenstände, mindestens 3 m von der Traufkante, sofern sie solche Gegenstände enthalten;
- b) von Gebäuden mit nicht feuergefährlichen Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung mindestens 5 m von der Traufkante;
- c) von Schobern, Mieten, Holzvorräten, Waldbeständen mindestens 5 m.

Die vorstehend angegebenen Entfernungen gelten für die Heizung der Kessel mit Koks, Steinkohle und Steinkohle-Briketts. Werden zur Feuerung Braunkohlen, Torf, Holz oder andere zum Funkenwerfen neigende Brennstoffe benutzt, so sind mindestens die doppelten Entfernungen einzuhalten.

VI. Der Betrieb beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen oder in geringerer Entfernung als 5 m von denselben ist nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

VII. Die Umgebung beweglicher Dampfkessel ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 5 m von anderen als zur Heizung bestimmten leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

Beschaffenheit der beweglichen Dampfkessel.

§ 4. I. Jeder bewegliche, mit festen Brennstoffen geheizte Dampfkessel muß versehen sein:

1. mit einer wirksamen Einrichtung zur Vermeidung des Funkenauswurfs, welche der

Aufsicht des Kesselprüfers unterliegt. Soweit die angebrachte Vorrichtung nicht bereits von der Zentralbehörde als eine wirksame Einrichtung im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden ist, hat der Besitzer des beweglichen Dampfkessels die Zuverlässigkeit dem zuständigen Kesselprüfer nachzuweisen.

2. mit einem durch eine Klappe verschließbaren Aschenfalle. Soweit die Bauart oder die Betriebsweise des Kessels es gestatten, soll ein Aschenkasten angebracht werden, der, solange sich glühender Brennstoff auf dem Roste befindet, mit Wasser gefüllt zu halten ist.

Betrieb der beweglichen Dampfkessel.

§ 5. I. An der Betriebsstätte beweglicher Dampfkessel sind unter Verantwortung des Besitzers oder seines Stellvertreters bereit zu halten:

1. das Revisionsbuch mit der Genehmigungsurkunde und den zugehörigen Zeichnungen, der Beschreibung sowie den Bescheinigungen über die Bauart, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere; diese sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen;
2. die Dienstvorschriften für Dampfkesselwärter in der behördlich anerkannten Fassung und ein Abdruck dieser Polizeiverordnung für den Kesselwärter.

II. Jeshen die unter I 1 und 2 bezeichneten Kesselpapiere oder enthält das Revisionsbuch keinen Vermerk über die im letztverflossenen Rechnungsjahr ausgeführte Prüfung, so kann die Polizeibehörde den Betrieb bis auf weiteres untersagen.

§ 6. I. Die Speisevorrichtungen beweglicher Dampfkessel sind während des Betriebs mit Wasserbehältern von hinreichendem Inhalt oder mit natürlichen Wasserentnahmestellen (Teichen, Wasserläufen oder dergl.) betriebsfähig verbunden zu halten.

II. Der Schornstein in Betrieb befindlicher beweglicher Dampfkessel ist mindestens alle 4 Wochen, die Rauchkammer, soweit eine solche vorhanden ist, vor jeder erneuten Inbetriebsetzung des Kessels zu reinigen.

III. In der Nähe in Betrieb befindlicher Maschinen ist eine genügende Zahl von Löschgeräten bereit zu halten.

§ 7. I. Die Bedienung beweglicher Dampfkessel darf nur erfahrenen, zuverlässigen männlichen Wärmern im Alter von mindestens 18 Jahren anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorkehrungen und erlassenen Bestimmungen kennen und anzuwenden verstehen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtig sind. Die Kesselwärter haben bei den Kesseluntersuchungen den zuständigen Kesselprüfern ihre Sachkunde nachzuweisen.

II. Der Kesselwärter muß den Kessel während des Betriebs unter ständiger Aufsicht halten.

III. Vor der Fortbewegung beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen unter Dampf hat der Wärter den Druck soweit zu ermäßigen, daß das Abblasen von Dampf vermieden wird. Erforderlichenfalls ist das Feuer vom Kofte zu entfernen.

IV. Treten bei einer der im § 4 bezeichneten Einrichtungen gefährdende Mängel hervor, die nicht sofort beseitigt werden können, so ist der Betriebsunternehmer und an seiner Stelle der Kesselwärter verpflichtet, den Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel einzustellen.

V. Nach Beendigung des Betriebs darf der Wärter den Kessel nicht verlassen, bevor nicht das Brennmaterial und die Asche erkaltet oder in geeigneter Weise unter Vermeidung von Feuergefahr gelöst sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn bewegliche Kessel nach Beendigung des Gebrauchs in das Innere von Gebäuden gebracht werden.

§ 8. I. Wenn bewegliche Dampfkessel in der Nähe von Gebäuden mit weicher Dachung, von Schobern, Mieten, Waldbeständen oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen betrieben werden, so muß bei starkem Winde der Betrieb unter Beachtung der im § 7 Abs. V enthaltenen Vorschrift eingestellt werden, sobald eine Gefahr für die benachbarten Gebäude, Schober usw. durch Funkenflug erkennbar ist.

II. Der Betrieb beweglicher Dampfkessel darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerschlagen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen.

§ 9. Wenn ein beweglicher Dampfkessel längere Zeit hindurch auf derselben Betriebsstätte gebraucht wird, so hat der Betriebsunternehmer auf Anordnung der Ortspolizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn, des Publikums oder der Bedienung abzuwenden.

B. Bewegliche Explosionsmotoren.

Aufstellung der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 10. I. Der Betrieb beweglicher Explosionsmotoren mit elektrischer oder Kompressionszündung innerhalb von Gebäuden unterliegt nachstehenden Beschränkungen:

1. Vor der Eröffnung des Betriebs ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

2. Oberhalb der Motoren müssen Holzwerk und leicht entzündliche Gegenstände mindestens 1,5 m und seitlich mindestens 1 m von den zur Zündung dienenden Teilen entfernt bleiben.

3. Kann das Auspuffrohr nicht in einen vorhandenen, anderen Zwecken nicht dienenden massiven Schornstein eingeführt werden, so muß es

auss dem Gebäude herausgeleitet werden. Brennbare Gegenstände müssen dabei von dem Rohre mindestens 0,5 m und von seiner Mündung mindestens 1 m entfernt bleiben. Ersterer Abstand kann bei der Durchführung durch das Gebäude auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt eine Verschleißung erhält.

4. Feuerstellen dürfen in dem Aufstellungsraum und den damit in offener Verbindung stehenden Räumen nicht benutzt werden.

Bewegliche Explosionsmotoren, welche mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung betrieben werden, dürfen innerhalb von Gebäuden nur in abgeköhlten, ausschließlich diesem Zwecke dienenden Räumen mit feuersicheren Wänden und Decken unter Beachtung der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 und der beiden letzten Sätze von § 3 Abs. II betrieben werden.

II. Beim Betriebe beweglicher Explosionsmotoren außerhalb von Gebäuden muß das Auspuffrohr von Motoren mit elektrischer oder Kompressionszündung

von Schobern, Mieten, Waldbeständen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen oder von der Traufkante von Gebäuden mit weicher Dachung mindestens 3,0 m entfernt bleiben.

Werden die Motoren mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung (Glührohr) betrieben, so sind mindestens die doppelten Abstände einzuhalten.

III. Die Umgebung der Motoren ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 3 m von leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

IV. Die beweglichen Explosionsmotoren sind so aufzustellen, zu betreiben oder mit solchen Vorkehrungen zu versehen, daß Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn und des Publikums durch Geräusch, Geruch oder Rauch vermieden werden.

Beschaffenheit der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 11. I. Die Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren müssen so angebracht sein, daß eine gefährliche Erwärmung der Flüssigkeiten selbst bei andauerndem Betrieb ausgeschlossen ist. Die Behälter sind aus widerstandsfähigem Baustoffe mit dichten Verschlüssen herzustellen und müssen einen explosionsfähigen Verschluss erhalten, der beim Füllen nicht entfernt zu werden braucht und nur entfernt werden darf, wenn der Motor außer Betrieb ist. Gläserne Flüssigkeitsstands-Anzeiger sind gegen Verletzungen sorgfältig zu schützen und absperrbar einzurichten.

II. Die Motoren sind mit einer geeigneten, gefahrlos zu handhabenden Andrehvorrichtung zu versehen.

III. Bei Motoren mit offener Zündflamme ist um die Flamme und das Glührohr ein Eisengehäuse anzubringen, dessen Mündungen mit engem Drahtgesecht abzuschließen sind.

IV. Das Anlaggefäß von beweglichen Spiritusmotoren darf nicht mehr als 1,5 l Flüssigkeit fassen. Betrieb der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 12. I. Das Füllen der Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren darf nur mittels explosionsfähiger Handkannen von höchstens 20 Liter Inhalt oder mittels geschlossener Rohrleitung unter Benutzung flammenscheidender gepreßter Gase (z. B. Kohlenäure) oder von vollständig dichten Pumpen, z. B. Flügelpumpen erfolgen. In letzterem Falle müssen die Druckrohrleitung und Flügelpumpe fest mit der beweglichen Kraftmaschine verbunden sein. Das Vorratsgefäß mit dem Brennstoffe muß mindestens 3 m von dem Motor entfernt sein. Das Füllen der Behälter darf nur beim Stillstande der Motoren und bei solchen zum Betriebe mit leichten Kohlenwasserstoffen (Benzin, Gasolin, Naphta usw.) außerdem nur bei Tageslicht, Außenbeleuchtung des Raumes oder bei elektrischem Glühlicht vorgenommen werden.

II. Bei Ausbesserungsarbeiten an Motoren mit elektrischer Zündung sind die Leitungsdrähte aus den Klemmen zu lösen.

III. Bewegliche Motoren mit Vergasern, die durch offene Flammen geheizt werden, dürfen in der Nähe leicht entzündlicher Gegenstände nicht angelassen werden.

IV. Der Betrieb von Motoren darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbörschen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen. Bei dem Betriebe von Motoren für Benzin und ähnliche leichte Kohlenwasserstoffe innerhalb von Gebäuden müssen Sicherheitslampen zur Beleuchtung verwendet werden.

V. An der Betriebsstätte beweglicher Explosionsmotoren ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme des Wärters bereit zu halten.

Lagerung der leichten Kohlenwasserstoffe zum Betriebe von Explosionsmotoren.

§ 13. Uebersteigt der Vorrat an Benzin und anderen leichten Kohlenwasserstoffen, die zum Betriebe der Motoren beschafft werden, die Menge von 200 kg, so dürfen diese Vorräte nicht auf dem Motor geführt werden, sondern sind besonders zu befördern und zu lagern. Im übrigen müssen größere Mengen als 30 kg solcher Flüssigkeiten unbeschadet der Bestimmungen in den § 11 und 12 in eisernen Fässern mit explosionsicherem Verschluss mindestens 5 m von leicht entzündlichen Gegenständen entfernt aufbewahrt werden; Mengen

über 300 kg dürfen nur nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, und zwar im Freien in einer mindestens 20 m von Gebäuden oder leicht entzündlichen Gegenständen entfernten, dicht überdeckten Grube, die auszumauern oder gut abzuschließen ist, oder in besonderen Schuppen mit vertiefter undurchlässiger Sohle bei Einhaltung des selben Abstandes derart gelagert werden, daß der Raum innerhalb der Grube oder Vertiefung die aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle einer Beschädigung oder Undichtigkeit der Behälter völlig zu fassen vermag.

C. Elektrisch betriebene Motoren.

§ 14. I. Bewegliche Motoren dieser Art dürfen ohne Beschränkung hinsichtlich der Aufstellung betrieben werden. Die Stromzuführung zwischen der festen Leitung und den Motoren muß durch gut isolierte und isoliert aufgehängte Leitungen erfolgen. Anschlußkasten, Schalter, Kollektoren, Sicherungen und Anlässe sind so zu schützen, daß von denselben keine Funken ins Freie treten können. Für die Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung solcher Motoren sind die jeweiligen von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften für die Errichtung elektrischen Starkstromanlagen maßgebend.

II. An der Betriebsstätte ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme für den Wärter bereit zu halten.

D. Allgemeines.

§ 15. Als feuerfichere Umfassungswände im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten zurzeit neben massiven und Betonwänden Ziegelsteinfachwerkwände, Montier- und Kahlwände, Gips- und Kunststeinplattenwände, sofern die Fugen dicht verstrichen sind.

II. Als harte Bedachungen im Sinne dieser Verordnung gelten nur solche, bei welchen keine leicht feuerfangenden Stoffe verwendet werden. Gut besandete Dachpappe gilt als harte Bedachung. Jede andere Art der Bedachung, bei welcher leicht entzündliche Stoffe in irgend einer Weise verwendet werden (z. B. Ziegeldachung mit Strohdacheneindeckung, Schilf-, Rohr-, Stroh-, Holz- und Schindeldeckung), gilt als weiche Bedachung.

III. Den Petroleum- und Benzinmotoren im Sinne dieser Polizeiverordnung werden solche, welche mit anderen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, gleichgestellt. Als leichte Kohlenwasserstoffe gelten solche mit einem Entflammungspunkt unter 21° C.

IV. Kraftfahrzeuge (Automobile), die mit Spiritus, Kohlenwasserstoffen oder elektrisch betrieben werden, fallen nicht unter die Bestimmungen der Abschnitte B und C dieser Polizeiverordnung.

§ 16. I. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Kraftmaschinen ist neben dem

Betriebsunternehmer der von diesem bestellte Wärter verantwortlich. Als Betriebsunternehmer im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb stattfindet.

II. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Inbetriebnahme und Beschaffenheit der beweglichen Kraftmaschinen sind die Besitzer der Maschine, und wenn dies Vereine sind, deren Vorstandsmitglieder verantwortlich.

III. Die Wärter beweglicher Kraftmaschinen sind von den nach Abs. I und II zunächst verantwortlichen Personen, soweit erforderlich vor der Inbetriebnahme mit der Bedienung der Maschine und den vorstehenden Vorschriften vertraut zu machen.

§ 17. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung kann der Landrat, in Stadtkreisen und den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde gewähren.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1908 unter Aufhebung aller früheren, denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen in Kraft.

Breslau, den 7. Juli 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. Graf von Zedlitz und Trützschler.

Durch vorstehende Polizeiverordnung wird die auf Seite 129 des Regierungsamtsblattes abgedruckte Polizeiverordnung, betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Automobilen, vom 30. Mai 1873 außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 20. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

J. A.

von Floetz.

1c. XX. 7486/8225.

591. Polizeiverordnung, betreffend den Radfahrverkehr.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 werden unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizei-

lichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2. Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a) Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3. Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der — zuständigen — Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand aufgezeichnetem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrads verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreißend.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen sowie bei jedem Vergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Hupen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

§ 7. Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8. Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Dringlichkeit nicht gestatten, so lange abzusteigen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer

soviel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrbahn ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9. Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrbahn ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Glockenzeichen zu geben.

§ 10. Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Abs. 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzusteigen.

§ 11. Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze

§ 12. Das Radfahren ist, außer den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinlaufenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Abs. 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13. Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Unternehmer der von diesem bestellte verantwortlich. Als Betriebsunternehmer eine dieser Polizeiverordnung gilt derjenige, dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb stattfindet.

Für die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung über die Inbetriebnahme und Benutzung der beweglichen Kraftmaschinen sind der Fahrer der Maschine, und wenn dies Vereinen deren Vorstandsmitglieder verantwortlich.

1. Die Fahrer beweglicher Kraftmaschinen von den nach Abs. I und II zunächst verpflichteten Personen, soweit erforderlich vor der Inbetriebnahme mit der Bedienung der Maschine nach den vorstehenden Vorschriften vertraut zu machen.

17. Ausnahmen von den Vorschriften der Polizeiverordnung kann der Landrat, in dessen Kreis und den zu einem Landkreise gehörigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Polizeibehörde gewähren.

18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht eine Strafverurteilung Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft, an deren Stelle im Ermangelnden eine entsprechende Haft tritt.

19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1908 unter Aufhebung aller früheren, die den Gegenstand betreffenden Verordnungen außer Kraft.

Breslau, den 7. Juli 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Graf von Hedlitz und Trützschler.

Durch vorstehende Polizeiverordnung wird die Seite 129 des Regierungsamtsblattes abgeändert. Polizeiverordnung, betreffend die Aufstellung des Betriebes von Kraftfahrzeugen, vom 30. Mai 1908 außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 20. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

J. A.

von Bloetz.

X. 7485/8225.

Polizeiverordnung, betreffend den Radfahrverkehr.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1906 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats des Provinz Schlesien für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen die Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

1. Für den Radfahrverkehr gelten hinsichtlich des Verkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizei-

lichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2. Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelzeit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a) Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3. Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der — zuständigen — Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Steinwand ausgezogenem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweitigen genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Benutzung seines Fahrrads verpflichtet.

Auf den Haltepunkt oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßentrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen sowie bei jedem Vergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reitern, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahe des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Puppen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlauglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad steht, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzustiegen.

§ 7. Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8. Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Dringlichkeit nicht gestatten, so lange abzustiegen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer

sobiel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9. Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen sobiel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 10. Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Abs. 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzustiegen.

§ 11. Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12. Das Radfahren ist, außer den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinlaufenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Abs. 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13. Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16. Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 erlassenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zulässig sind, bestimmt die zuständige Landeszentralbehörde.

G. Schlußbestimmungen.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmung im § 13 Abs. 3 die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit ausgestellt sind.

Anlage.

(Stadt)	Nr.
Radfahrkarte	
für	
(Name, Stand)	
wohnhaft zu	den 19
(Ort)	
Die	Behörde.
(Stempel)	

Breslau, den 10. Juli 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,
gez. Graf von Redlich und Trübschler.
D. P. I. 5105/7337.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

592. Während meiner Beurlaubung vom 23. Juli bis 3. August und vom 9. bis 24. August d. Jz. wird mich Herr Oberregierungsrat Seler vertreten.

Ich bitte, die für den Regierungspräsidenten bestimmten dienstlichen Sendungen nicht mit meiner persönlichen Adresse zu versehen.

Oppeln, den 22. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

Br. 3046.

593. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Zelazno, Kreis Oppeln, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 14. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Dr. Küster.

II. C. II. 1774.

594. Bekanntmachung. Der vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 28. Januar d. Jz. am 23. April 1908 erlassene Nachtrag zum Chauffeegelddtarief vom 29. Februar 1840, betreffend die Erhebung eines Chauffeezollses für Kraftfahräder, ist im Kreise Ratibor für die in meiner Bekanntmachung vom 4. Januar 1905 (Amtsblatt Seite 8) aufgeführten Chauffeezollhebestellen und für diejenige zu Wolatitz in Kraft getreten.

Oppeln, den 13. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Behrend.

I. c. XIII. 3567.

595. Der vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten auf Grund Allerhöchster Ermächtigung am 23. April d. Jz. erlassene Nachtrag zum Chauffeegelddtarief vom 29. Februar 1840, betreffend Erhebung eines Zolles für Kraftfahräder (A. Bl. 1908 S. 181), ist für die Chauffeehebellen der Chauffee von Antonienhütte nach Schwientochlowitz, im Kreise Rattowitz, in Kraft getreten.

Oppeln, den 15. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Behrend.

I. c. XIII. Nr. 4261.

596. Nachweisung
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit

einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Jourage zugrunde zu legen sind, für den Monat Juni 1908.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

Stb. Nr.	Haupt-Marktor-te	Preis-Bezirk	Für je 50 Kilogramm		
			Hafer M 3	Heu M 3	Stroh M 3
1	Beuthen OS.	der Kreise Beuthen, Kattowitz und Zabrze . .	9 06	6 12	3 68
2	Cosel	des Kreises Cosel	8 01	3 94	3 26
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Bleß, Rybnitz u. Tarnowitz	8 27	5 68	3 76
4	Kreuzburg	der Kreise Kreuzburg und Rosenberg	8 09	4 10	2 73
5	Leobschütz	des Kreises Leobschütz	7 77	4 73	2 70
6	Eublititz	des Kreises Eublititz	8 66	5 25	3 15
7	Neisse	der Kreise Neisse, Falkenberg und Grottkau	7 62	3 94	2 44
8	Neustadt	des Kreises Neustadt	7 71	4 64	2 94
9	Oppeln	des Kreises Oppeln	8 30	4 20	3 02
10	Ratibor	des Kreises Ratibor	8 11	4 07	3 07
11	Groß-Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz	8 82	4 07	3 15

Oppeln, den 21. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

von Bloß.

I. G. XV. 8459.

597. Bekanntmachung. In der Nacht vom 13. zum 14. Juni d. Js. ist das Haus des Ortssteuerhebers Greß in Friedrichswille, Kreis Tarnowitz, durch die Explosion eines starken Sprengkörpers — wahrscheinlich Dynamit — beschädigt worden. Vermutlich handelt es sich um einen Racheakt.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine Belohnung von

400 M.

demjenigen zu, welcher ihn ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 16. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Seler.

Ia. VI. 3165.

598. Bekanntmachung. Die Staatsbahnbahnverwaltung bedarf zum Bau eines Wärterhauses bei km 40,45 der Eisenbahnstrecke Brieg—Neisse an dem von Struhwitz nach Beigwitz führenden öffentlichen Wege der Parzelle Kartenblatt 1 Flächenabschnitt 571/244 Grundbuchblatt Nr. 20 des Grundbuchs von Beigwitz, Kreis Neisse, in einer Größe von 4 ar 40 qm, im Eigentum des Bouergutsbesizers Karl Mai und Ehefrau Anna zu Beigwitz.

Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt.

Demgemäß wird:

- a) der Grenzplan des Bahneigentums von km 39,8 bis 40,6 in der Gemarkung Struhwitz und Beigwitz,
 - b) eine Nachweisung der zu enteignenden Flächen und
 - c) ein Auszug aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen,
- während eines Zeitraumes von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorstehers zu Beigwitz, Kreis Neisse, zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem königlichen Landratsamt in Neisse schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 18. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

von Bloß.

I. G. XXI. Nr. 7883.

599. Der Pfarrer Hartmann zu Grottkau ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Halbandorf und Tharnau b./Gr., Kreis Grottkau, ernannt worden.

Oppeln, den 8. Juli 1908.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II. G. II./XXI. 1696 I. Ang.

600. Der Pfarrer Wahlisch zu Friedewalde ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen

in Friedewalde und Groß-Briesen, Kreis Grottkau, ernannt worden.

Oppeln, den 8. Juli 1908.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II. G. II/XXI. 1696. II. Ang.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

601. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Herstellung einer Chaussee I. Ordnung aus der Ortschaft Rokittnitz, Kreis Beuthen OS., ausgrund des Baufluchtlinienplanes der Gemeinde Rokittnitz zu enteignenden folgenden Teilstücke von Grundstücken:

1. Grundbuchblatt Nr. 117 Rokittnitz, Kartenblatt 3, Parzellen Nr. a/30, in einer Größe von 4 qm, im Eigentume des Hausbesizers und Grubenmaurers Emanuel Kufelka und dessen Ehefrau Barbara, geb. Gaidzik, in Rokittnitz,
 2. Grundbuchblatt Nr. 4 Rokittnitz, Kartenblatt 3, Parzellen Nr. c/31, in einer Größe von 2 ar 66 qm, im Eigentume des Gärtners und Planeurs Andreas Heidenreich und dessen Ehefrau Marie, geb. Bresler, in Rokittnitz,
 3. Grundbuchblatt Nr. 58 Rokittnitz, Kartenblatt 3, Parzellen Nr. a/32, in einer Größe von 4 ar 28 qm, im Eigentume des Hausbesizers und Invaliden Johann Bresler und dessen Ehefrau Agnes, geb. Dombek, in Rokittnitz,
- hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattgefunden.

Zu diesem Zwecke steht am

Dienstag, den 28. Juli 1908, Vormittags 11 Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 18. Juli 1908.

Der Enteignungskommissar.

Dr. Abegg,

Regierungsassessor.

I. c. XIII. 4297. II.

602. In dem Enteignungsverfahren, betreffend die Ermittlung der Entschädigung für die Be-

lastung des Grundstücks Nr. 1 a des Grundbuchs von Oppeln (Goslawitzer Vorstadt) mit einer Dienstbarkeit des Inhalts, daß der jeweilige Eigentümer desselben, zurzeit Rentier Karl Desterreich in Oppeln, zu Gunsten der Stadtgemeinde Oppeln die Durchlegung eines Rohrstranges der städtischen Kanalisationsanlage dauernd zu dulden hat, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattgefunden.

Zu diesem Zwecke steht am

Donnerstag, den 30. Juli 1908, Vormittags 10 Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 17. Juli 1908.

Der Enteignungskommissar.

Dr. Abegg,

Regierungsassessor.

I. G. XXV. 7928.

603. Auslosung von Schlesischen Rentenbriefen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß am

Sonntag, den 8. August d. Js., vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr,

in unserem Geschäftslokale, Albrechtsstraße 32 hieselbst, Termin zur Auslosung von 3 $\frac{1}{2}$ % Rentenbriefen anstcht.

Breslau, den 16. Juli 1908.

Königliche Direktion

der Rentenbank für Schlesien.

604. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf die anliegende Kündigungsbekanntmachung vom heutigen Tage fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesischen Pfandbriefe auf, dieselben im Fälligkeitstermine d. i. 28. Dezember 1908 oder, soweit sie nach dem Verzeichnis Nr. II für frühere Termine aufgekündigt sind, unverzüglich einzuliefern.

Breslau, den 15. Juli 1908.

Schlesische Generallandwirtschaftsdirektion.

605. Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universität für das Winter-Semester 1908/09 ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8—1 Uhr und nachmittags von 3—6 Uhr in

dem im I. Stock belegenen Bedellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stunden-Uebersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stunden-Uebersicht 20 Pfennige.

Breslau, den 13. Juli 1908.

Der Rektor und Senat der Königl. Universität.

606. Bekanntmachung. Der Kreisausschuß des Kreises Rybnik hat in seiner Sitzung vom 1. Juli d. Js. auf Grund des § 2, 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 mit Zustimmung aller Beteiligten beschlossen, daß die Ackerfläche Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 44/1 der Gemarkung Stanowitz in Größe von 2,67,29 ha, bisher dem Domänenfiskus gehörig, aus dem Gutbezirk Stanowitz (Amtsbezirk Stanowitz) ausscheidet und mit dem Forstgutsbezirk der Königl. Oberförsterei Rybnik (Amtsbezirk Paruschkowitz) vereinigt wird.

Die Umgemeindung tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft.

Rybnik, den 4. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

607. Statut für den Wegeverband Ludwigsdorf.

§ 1. In Gemäßheit des § 128 uff. der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden die im Kreise Kreuzburg OS. belegenen Gemeinden Ludwigsdorf, Buddenbrunn und Prittwitz zu einem Wegeverbande vereinigt, welcher den Zweck hat, die Ludwigsdorfer Dorfstraße von der Kunzendorfer nach der Landsberger Chaussee in einer Länge von 3,6 km als Chaussee II. Ordnung ohne Sommerweg in einer Planumbreite von 6 m auszubauen und im Stande der Bauausführung auf seine Kosten dauernd zu unterhalten.

§ 2. Der Verband führt den Namen Wegeverband Ludwigsdorf und wird seine Verwaltung an dem Wohnort des jedesmaligen Verbandsvorstehers geführt.

§ 3. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten. Der letztere ist die ausführende Behörde.

Der Verbandsausschuß besteht aus neun Mitgliedern, unter denen sich die 3 Gemeindevorsteher der beteiligten Gemeinden befinden müssen. Von den übrigen 6 Mitgliedern haben die Gemeindevertretungen in Ludwigsdorf 3, die Gemeindevertretungen Buddenbrunn 2, und Prittwitz 1 Mitglied zu wählen.

Im Verbandsausschuß werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Kreisausschuß.

§ 4. Der Verbandsausschuß wählt auf die

Dauer von sechs Jahren einen Verbandsvorsitzenden und für diesen einen Stellvertreter aus seiner Mitte, welche der Bestätigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses bedürfen.

§ 5. Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsausschuß nach seinem Ermessen, ist jedoch nur zur Berufung desselben verpflichtet, wenn 3 oder mehr Vertreter dies für erforderlich erachten oder der Vorsitzende des Kreisausschusses eine Berufung desselben anordnet. Zur Beschlußfähigkeit müssen mindestens 4 Mitglieder außer dem Verbandsvorsitzenden anwesend sein und kann die Beschlußfähigkeit sich nur auf die zur Tagesordnung gestellten Gegenstände, welche den Mitgliedern bei der Zusammenberufung schriftlich mitzuteilen ist, erstrecken. Kommt die Beschlußfassung wegen mangelnder Beschlußfähigkeit des Verbandsausschusses nicht zustande, so ist der zur Beschlußfassung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammenberufene Verbandsausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 6. Dem Verbandsvorsitzenden stehen in bezug auf die Verwaltung des Verbandes die Rechte des Gemeindevorstehers, dem Verbandsausschuß dagegen die Rechte der Gemeindevertretung zu. Der Vorsitzende vertritt den Verband nach außen, bringt die Beschlüsse des Verbandsausschusses zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den Schriftwechsel.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Vertreters erforderlich.

§ 7. Die Kosten des Neubaus, sowie der Unterhaltung tragen die Gemeinden nach Maßgabe der Abjagenz an der ausgebauten Dorfstraße. Die beteiligten Gemeinden bringen ihre Anteile an den gemeinsamen Ausgaben in den Gemeindesteuern auf.

§ 8. Der Vorsitzende zieht nach Maßgabe des im § 7 festgestellten Verteilungsmaßstabes die erforderlichen Beiträge von den Gemeinden ein und teilt, insbesondere am Beginn des Rechnungsjahres, die nach dem durch den Kreisausschuß festzusetzenden Unterhaltungsvoranschlag auf dieselben entfallenden Leistungen den Vertretern mit.

§ 9. Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach erfolgter anderweiter Sicherstellung oder Erledigung des Verbandszweckes, durch von dem Kreisausschuß zu bekräftigenden einstimmigen Beschluß des Verbandsausschusses erfolgen.

Dieses Statut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigsdorf, den 30. Mai 1908.

Mikalef. Trompka. D. Seja H. Seja.
Glomba. Pietrusky. Krupka. Zielonka.
Nowak.

Vorstehendes Statut wird in Gemäßheit des

§ 131 Abs. 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hierdurch bestätigt.

Kreuzburg, den 2. Juli 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Kreuzburg.
v. Damitz. v. Jordan. Steinfle.

608. Viehsenken.

Festgestellt.

Backsteinblattern. Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehöft des Bergmanns Josef Feinbier.

Gefügelcholera. Kreis Rattowitz: Bestand des Stellenbesizers Josef Joiskit in Michalkowitz. Elsofen.

Schweinepest. Kreis Neustadt, Gutsbezirk Oberglogau.

Schweinefleuche. Kreis Neustadt: Bestand des Häuslers Carl Burczyk in Neysch.

609. Personalsnachrichten

der Regierung in Oppeln.

Verliehen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse dem Gymnasialoberlehrer a. D. Professor Johannes Franzke zu Oppeln und Dr. August Guttmann zu Königsbütte OS.;

der Königl. Kronenorden III. Klasse dem Fürstlich Stolberg-Wernigerodeschen Kammer- und Forstrat Richard Gutt, bisher in Eichhorst, Kreis Groß-Strehlitz, jetzt in Leipzig-Konnewitz, dem Pastor v. Gzettrich-Neuhaus in Ottmachau;

der Königl. Kronenorden IV. Klasse dem Oberzolleinnehmer a. D., Zollrendanten Dominikus Rasner zu Rattowitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Gemeindevorsteher Hantschka und dem Auszügler Hojenski in Simmenau, Kreis Kreuzburg OS., dem pens. Zollaufsicher Emanuel Michalski zu Kreuzburg OS., dem pens. Steueraufsicher Franz Lazarek zu Königsbütte OS., den Arbeitern Julius Klose und August Scholz in Mittelnleuland, Kr. Neisse, dem Fabrikarbeiter Johann Kulpa in Kobier, Kr. Pleß, dem Lageraufseher Julius Pelzel in Neustadt OS., dem Zimmermann Karl Wagner in Konstadt, Kr. Kreuzburg, dem Hofsteinwiegler Adam Polt in Schwientochlowitz, Kr. Beuthen OS., dem Freigärtner Gottlieb Janßen in Hilbersdorf, Kr. Falkenberg OS., dem Gutsheger Johann Klimet in Thule, Kr. Rosenberg OS.

Bereidigt: Landmesser Johannes Labrya in Gleiwitz.

Ernannt: der bisherige Kreisgulininspektor, Schulrat Rzesnizet zum Seminardirektor in Rogosen, Reg.-Sekt. Weisknecht zum Kreissekretär

in Zabrze, Reg.-Sekt. Vazy zum Regierungs-Hauptkassenbuchhalter.

Befähigt: die Wahl des Gerichtsassessors Otto Schwarz aus Grätz als besoldeter Stadtrat der Stadt Oppeln für eine mit dem Tage der Dienstföhrung beginnende Amtsdauer von 12 Jahren, die Wiederwahl des Brauerelbesizers Karl Reich und des Baumeisters Martin Sponer in Loslau als unbesoldete Ratmänner für eine mit dem 1. Oktober 1908 beginnende Amtsdauer von 6 Jahren.

Ausgeschieden: Regierungs-Militäranwärter Gigas auf eigenen Antrag.

Befördert: die Regierungssupernumerare Klose, Wollermann, Günther zu Regierungssekretären und Regierungssupernumerar Malcharovitz zum Regierungshauptkassenbuchhalter.

Vom Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Verliehen: dem technischen Bürohilfsarbeiter Bernhard Goetze die Bauassistentenstelle bei der Wasserbauinspektion in Oppeln vom 1. Juli 1908 ab.

Berufen, befähigt, endgültig angestellt im Volksschuldienst. Hauptlehrer: Paul Glettnik aus Gostin in Ozeje, Kr. Pleß.

Lehrer: Richard Schnalke aus Tannendorf in Pawlowitz, Kr. Pleß, Eduard Albrecht in Zalenze, Kr. Rattowitz, Franz Moske in Beuthen OS., Ernst Slesina in Neuborf, Kr. Rattowitz, Franz Ulrich aus Strzischow in Rgl.-Radochau, Kr. Rybnik, Viktor Mendel in Ober-Schwirkau, Kr. Rybnik, Johann Strobanet in Groschowitz, Kr. Oppeln, Josef Borjuszky in Deutsch-Krawarn, Kr. Ratibor, Bernhard Sczuka in Elgoth-Hultschin, Valentin Kiballa in Ludgerstal, Johann Strachotta in Ludgerstal, Eduard Gierich in Deutsch-Krawarn, Paul Beier in Köberwitz, Georg Hoffmann in Niedane, Paul Gawel in Deutsch-Krawarn, Jakob Abrahamczyk in Klein-Gorschütz, Max Schimke in Borutin, Emil Abrahamczyk in Borutin, Alois Ludzisch in Pogrzebin, Theodor Przytlenk in Boleslau, Alois Potrzeba in Oran, Karl Zeiske in Kornowag, Max Bronny in Klein-Darkowitz, Karl Spakowsky in Schillersdorf, sämtlich im Kreise Ratibor, Max Zimmermann in Tworog, Kr. Gleiwitz, Max Wätert in Beigwitz, Kr. Neisse, Franz Ulrich in Rgl.-Radochau, Kr. Rybnik, Friedrich Mai in Rottenlust, Kr. Gleiwitz, Paul Scholz aus Leuber in Wachtel-Rinzendorf, Kr. Neustadt OS., Alfred Schmattorich in Czerwonka, Kr. Rybnik, Ferdinand Siske aus Koppinitz in Woiska, Kr. Gleiwitz, Franz Franz in Seiffersdorf, Kr. Grottkau, Anton Matejsa in Rowin, Kr. Rybnik, Stefan Fuhrmann in Wischnitz, Kr. Gleiwitz, Alfred Ehrenberger in Gollseow, Kr. Rybnik, August Schönowsky in Boronow, Kr.

Lublinitz, Josef Abrahamczyk in Zabrze, Hermann König in Königshütte OS., Viktor Strunk in Hohenlohehütte, Hr. Rattowitz, Eugen Höflich in Lubom, Hr. Ratibor, Stephani in Koszbyn, Cipura in Koschowitz, Kötter in Neuborf, Josef Bartsch in Antonienhütte, Bruno Bienen in Eichenau, Erren in Baurahütte, Landschek in Baurahütte, Rudolf Niemczyk in Maczkefowitz, sämtlich im Kreise Rattowitz, Berthold Klimke aus Bielschowitz, Günther Scholz aus Perschkestein und Paul Kirisch aus Matoschan in Gleiwitz.

Lehrerinnen: Martha Matysiat in Niedobischütz, Hr. Rybnik, Helene Munderloh in Birtultau, Hr. Rybnik, Posmyk in Laband, Hr. Gleiwitz, Margarete Schwarzer in Ober-Gastzemb, Hr. Rybnik, Martha Anders in Kosberg, Hr. Beuthen (Gandarbbeitslehrerin), Neumann in Antonienhütte, Wiedorn in Koschowitz, Marie Pison in Neuborf, Anna Ronge in Koszbyn, Marie Sommerfeld in Wittkow, im Kreise Rattowitz.

Erteilt: dem Fräulein Alara Boettger in Echelit, Hr. Neustadt OS., die Genehmigung zur Annahme einer Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Oppeln.

Berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste. **Lehrer:** Berger in Michalkowitz, Hr. Rattowitz, Josef Mainka aus Natziontau, Hr. Tarnowitz, in Kosberg, Hr. Beuthen (1. 10. 08), Josef Riedel aus Langendorf, Hr. Gleiwitz, in Kosberg, Hr. Beuthen (1. 10. 08), Johann Sannig in Langendorf, Hr. Meisse, Theophil Kulejka aus Kaif in Kosberg, Hr. Beuthen (1. 10. 08), Ernst Wittner in Königshütte OS., Robert Sauer in Heidau, Hr. Meisse, Alfred Hippe aus Etalung in Rosen, Hr. Kreuzburg OS., Kraut in Koszbyn, Hr. Rattowitz, Josef Witzist aus Orzegow in Kosberg, Hr. Beuthen (1. 10. 08), Schwab und Ryba in Baurahütte, Hr. Rattowitz, Felix Nowak in Groß-Patschin, Hr. Gleiwitz, August Gryg in Witkolesta, Hr. Gleiwitz, Josef Wankte in Sersno, Hr. Gleiwitz, Josef Schwarsoch in Bujakow, Hr. Zabrze, Otto Goy in Guttenberg, Hr. Lublinitz.

Lehrerinnen: Greiner, Buchwald und Koch in Baurahütte, Hr. Rattowitz, Elisabeth Pannek aus Kamin in Bipine, Hr. Beuthen OS., Anna Schubert in Plania, Hr. Ratibor.

Erteilt: dem Studenten der Theologie Georg Hoffmann in Schimischow, Hr. Groß Strehlit, die widerrufliche Erlaubnis zur Annahme einer Stelle als Hauslehrer im Regierungsbezirk Oppeln.

Ernannt: Lehrer Albert Machinek aus Babitz zum Hauptlehrer an der kath. Volksschule

zu Gröbzig, Hr. Teobischütz. Mit der Lehrerstelle ist das Organisten- und Küsteramt verbunden.

Vom Provinzial-Schulkollegium.

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, den mit der kommissarischen Verwaltung der Direktorstelle am Lehrerseminar in Peiskrescham beauftragten Seminar-Oberlehrer Adam Kellner zum Seminar-Direktor zu ernennen. Ihm ist das Direktorat des genannten Seminars vom 1. Juli d. Js. ab erdgültig verliehen worden.

610. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. **Ernannt:** zu Referendaren: die Rechtskandidaten Holle, Thienel, v. Mohnen, Boese, Weißstein, Bacht, Gebauer, Doniges, Boy, Hoffmann, Schug, Lichtenberg.

Ausgeschieden: Referendar Schacht.

Mittlere Beamte. **Ernannt:** der Gerichtsassistent Pelikan in Schweidnitz zum Landgerichtsekretär in Beuthen OS., der Staatsanwaltschaftsassistent Wabnitz in Glogau, der diätarische Assistent Kadur bei der Amtsanwaltschaft in Beuthen OS., die Gerichtsaktuare Bewandowitz in Pleß OS., Wiedemann in Ratibor, Bienen in Streblen, Thomas in Lauban, Dudek in Rupp, Langer in Biegnitz und Koberstein in Schweidnitz zu Amtsgerichtsekretären in Beuthen OS., bezw. Falkenberg OS., Bünchelburg, Rupp, Mustau, Schönau a. R., Königshütte OS., Canth und Rattowitz, der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Weber in Steinau a. D. zum Amtsgerichtsassistenten in Friedland OS., der Gerichtsvollzieher Hr. A. Frenzel in Cosel OS. zum Gerichtsvollzieher in Trebnitz.

Versetzt: der Amtsgerichtsassistent Rau von Namslau nach Schweidnitz — die Stelle in Namslau gelangt nicht zur Wiederbesetzung.

Kanzleibeamte. **Gestorben:** Kanzlist Winich bei dem Landgericht in Ratibor.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Erledigte Schullehrerstelle.

611. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Schule in Koschmieder, Kreis Lublinitz, ist zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Das Einkommen der Stelle setzt sich aus 1200 M. Grundgehalt, 120 M. Alterszulage und freier Wohnung zusammen.

Bewerbungsgefuche sind bis zum 10. August d. Js. an den königlichen Kreis-schulinspektor Herrn Dr. Wolter in Lublinitz zu richten.

Oppeln, den 9. Juli 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II. d. IV. Nr. 6225.

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Duppeln. St. 30. 1908.

612,

Durchschnitts-Markt- und Ladenpreis-Tabelle

vom I. A. Streibe, B. den übrigen Marktarten und II. den Viktualien, in den Preisen und den Garnison-Städten des Regierungs-Bezirks Oepeln für den Monat Juni 1908.

I. Marttfreife.

Wartort.	A. Getreide.										B. Uebrige Wartartikel.						
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Ueberflüssig der zu Wart gebrauchten Quantitäten.						Ersten (gelbe)		Zweiten (weiße)		Klimen.
	gut	mittel gering	gut	mittel gering	gut	mittel gering	Weizen	Roggen	Gerste	Krafer	zum Kochen.	Spielböhmern					
A A A A	A A A A	A A A A	A A A A	A A A A	A A A A	A A A A	Es kosten je 100 Kilogramm.				Es kosten je 50 Kilogr.				Es kosten je 100 Kilogr.		A A A A

Bemerkung: Die in lateinischer Schrift gedruckten Marktfürde sind Hauptmarktfürde im Sinne des § 9 Nr. 3. des Gesetzes vom 2. Februar 1887.

1. Marktpreise.

II. Ladenpreise
an einem der letzten Tage des Monats Juni 1908.

II. Kadenpreise

[illegible]